

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1					Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Festlegung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen Stellung zu nehmen.
2					ver.di vertritt die Interessen der Beschäftigten in der Energiewirtschaft und sieht die Sicherung einer hohen Versorgungsqualität, der Netzleistungsfähigkeit sowie einer verlässlichen Netzservicequalität untrennbar mit den Qualifikationen, der Ausbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung der Beschäftigten verbunden. Vor diesem Hintergrund bewertet ver.di den vorliegenden Festlegungsentwurf sowie die im Rahmen des NEST-Prozesses im Dezember 2025 veröffentlichten Festlegungen zur künftigen Anreizregulierung mit großer Sorge.
3					Die Qualitätsregulierung verfolgt das Ziel, durch geeignete Anreizmechanismen eine dauerhaft hohe Qualität der Energieversorgung sicherzustellen. Die im Festlegungsentwurf vorgesehenen Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit, Netzleistungsfähigkeit und Netzservicequalität erfassen jedoch bislang ausschließlich technische und prozessuale Outputs – nicht aber die zentrale Grundlage dieser Leistungen: gut ausgebildete und qualifizierte Beschäftigte.
4					Aus Sicht von ver.di ist unstrittig, dass Aus- und Weiterbildung maßgeblich zur Qualität der Dienstleistungen eines Netzbetreibers beitragen. Netzbetrieb, Instandhaltung, Digitalisierung, Netzanschlüsse sowie die Bewältigung der Energiewende setzen ein hohes und stetig wachsendes Qualifikationsniveau voraus. Ohne ausreichende Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten sind die Ziele der Qualitätsregulierung mittel- und langfristig nicht erreichbar.
5					Verlagerung der Ausbildungskosten im Rahmen von NEST – Fehlanreize zulasten der Qualität
6					Mit der im Dezember 2025 veröffentlichten Festlegung zur künftigen Anreizregulierung im Rahmen des NEST-Prozesses sieht die Bundesnetzagentur vor, die Kosten für Aus- und Weiterbildung zukünftig nicht mehr als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KAnEu), zu behandeln (ehemals dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten – dnbK).
7					Diese Änderung bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel:
8					
9					Ausbildungskosten gehen künftig in den Effizienzvergleich ein,
10					Kostensteigerungen nach dem Basisjahr können innerhalb einer Regulierungsperiode nicht mehr refinanziert werden,
11					zusätzliche Ausbildungs- und Weiterbildungsanstrengungen belasten unmittelbar das Ergebnis der Netzbetreiber.
12					Aus Sicht von ver.di setzt diese Systematik erhebliche Fehlanreize. Sie birgt die Gefahr, dass Effizienzdruck zu Lasten der Ausbildung, der Weiterbildung und letztlich der Beschäftigten wirkt. Ein solcher Kostendruck widerspricht dem Ziel einer qualitativ hochwertigen, sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung.
13					Notwendigkeit eines Ausbildungselements in der Qualitätsregulierung
14					Vor diesem Hintergrund fordert ver.di ausdrücklich, die Aus- und Weiterbildung künftig als eigenständiges Element in der Qualitätsregulierung zu berücksichtigen. Wenn Ausbildungskosten nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden, müssen sie zumindest über ein Qualitätselement systematisch abgebildet und vergütet werden.
15					Die Bundesnetzagentur selbst weist im Festlegungsentwurf (u. a. Randziffer 282) darauf hin, dass verstärkte Aus- und Weiterbildung die Produktivität der Netzbetreiber erhöht und langfristig dämpfend auf die Netzentgelte wirkt. Wenn Anschlussnutzende von diesen Effekten profitieren, ist es folgerichtig, dass entsprechende Anreize im Regulierungsrahmen vorgesehen werden.
16					Ein Ausbildungselement in der Qualitätsregulierung würde:
17					
18					langfristige Versorgungsqualität absichern,
19					dem demographisch bedingten Fachkräftebedarf Rechnung tragen,
20					Investitionen in Ausbildung und Qualifikation honorieren statt bestrafen.
21					Für ver.di sind bei der Ausgestaltung eines solchen Elements zwei Grundprinzipien zentral:
22					Verlässlichkeit und schrittweises Vorgehen. Wie Investoren erwarten auch die Beschäftigten einen stabilen und verlässlichen Regulierungsrahmen. Eine Einbeziehung von Aus- und Weiterbildung in die Qualitätsregulierung muss sorgfältig entwickelt, getestet und zunächst ohne Monetarisierung erfolgen. Erst wenn belastbare Erfahrungen vorliegen, dürfen finanzielle Wirkungen auf das Ergebnis der Netzbetreiber eintreten.
23					Kein Malus-System zulasten der Beschäftigten. Im Unterschied zur Netzzuverlässigkeit darf es bei der Regulierung von Aus- und Weiterbildung keinen Malus geben. Zusätzliche Ausbildungsanstrengungen kommen den Anschlussnutzenden zugute und müssen von diesen finanziert werden. Eine Umverteilung innerhalb der Netzbetreiber – zulasten derer, die ausbilden – lehnt ver.di ab.
24					Mögliche Kennziffern zur Abbildung von Ausbildung und Weiterbildung
25					ver.di hält eine einfache und transparente Ausgestaltung für notwendig. Geeignete Kennziffern könnten insbesondere sein:
26					
27					eine Ausbildungsquote, z. B. Verhältnis von Auszubildenden zur Gesamtbelegschaft (in Vollzeitäquivalenten),
28					unternehmensbezogene Kennzahlen zur Deckung des Personalbedarfs durch eigene Ausbildung angesichts demographischer Abgänge,

29				Kennziffern zur Abdeckung betrieblicher Qualifikationsbedarfe durch Weiterbildung (z. B. in anerkannten Ausbildungs- und Fortbildungsberufen),
30				die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen, etwa nach dem Berufsbildungsgesetz, als verbindliche Untergrenze.
31				Als Referenz für eine „überdurchschnittliche“ Ausbildungsleistung bietet sich der Durchschnitt der an der Qualitätsregulierung teilnehmenden Netzbetreiber an. Bonusmechanismen sollten sich ausschließlich auf zusätzliche Ausbildungsleistungen beziehen, die nach dem Basisjahr entstehen.
32				Schlussfolgerung und Forderung
33				Zusammenfassend fordert ver.di die Bundesnetzagentur auf,
34				
35				Ausbildung und Weiterbildung ausdrücklich als Bestandteil der Qualitätsregulierung zu verankern,
36				ein eigenständiges, nicht-malusfinanziertes Ausbildungselement zu entwickeln,
37				Fehlanreize der aktuellen NEST-Systematik zulasten von Ausbildung und Beschäftigten zu korrigieren,
38				die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auch als Chance zu begreifen, die personellen Grundlagen einer sicheren, leistungsfähigen und sozial nachhaltigen Energieversorgung zu stärken.
39				Die Qualität der Netze entscheidet sich nicht allein in Kennzahlen und Algorithmen, sondern vor allem in den Qualifikationen der Menschen, die sie planen, betreiben und instand halten. Ohne eine systematische Berücksichtigung von Aus- und Weiterbildung drohen Fehlanreize, die langfristig die Versorgungsqualität beeinträchtigen.
40				Deshalb hält ver.di folgende Ergänzungen für notwendig, um die Qualitätsregulierung konsistent mit den Zielen der Energiewende, der Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Personalentwicklung auszugestalten:
41				
42	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)			<u>1. Erweiterung des Qualitätsbegriffs in Tenorziffer 6 Absatz 1</u>
43				Derzeitiger Regelungsansatz (verkürzt): Tenorziffer 6 definiert die Netzleistungsfähigkeit anhand technischer und prozessualer Kennzahlen.
44				Änderungsvorschlag von ver.di: Tenorziffer 6 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Netzleistungsfähigkeit auch durch personelle Leistungsfaktoren bestimmt wird.
45				Konkreter Ergänzungsvorschlag (neu):
46				<i>„Die Netzleistungsfähigkeit umfasst neben der technischen und betrieblichen Leistungsfähigkeit der Netzinfrastruktur auch die personellen Voraussetzungen für einen sicheren, leistungsfähigen und zukunftsfähigen Netzbetrieb, insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten.“</i>
47				Begründung: Die Leistungsfähigkeit von Verteilernetzen ist untrennbar mit der Qualifikation der Beschäftigten verbunden. Ohne eine solche Klarstellung bleibt die Qualitätsregulierung unvollständig und blendet einen zentralen Produktionsfaktor aus.
48				
49				<u>2. Einführung einer neuen Tenorziffer 6.x (Aus- und Weiterbildung)</u>
50				Tenorziffer 6.x – Aus- und Weiterbildung
51				(1) Zur Abbildung der Netzleistungsfähigkeit wird ein Qualitätsindikator „Aus- und Weiterbildung“ eingeführt.
52				(2) Der Indikator dient der Erfassung der personellen Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber und der nachhaltigen Sicherung der Versorgungsqualität.
53				(3) Die Erhebung erfolgt zunächst ohne Monetarisierung der Kennziffern.
54				(4) Die Bundesnetzagentur evaluiert die Wirkung des Indikators vor einer möglichen Monetarisierung.
55				Begründung: Ein eigenständiger Indikator stellt sicher, dass Aus- und Weiterbildung nicht lediglich implizit oder nachrangig berücksichtigt werden. Die zunächst nicht-monetäre Ausgestaltung entspricht dem Gebot der Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens.
56				
57				<u>3. Einführung einer Ausbildungsquote als Kennziffer</u>
58				Ergänzungsvorschlag: In den Katalog der Kennziffern zur Netzleistungsfähigkeit ist eine Ausbildungskennziffer aufzunehmen.
59				Vorschlag für eine Kennziffer: Verhältnis der Anzahl der Auszubildenden zur Gesamtbelegschaft des Netzbetreibers (in Vollzeitäquivalenten).
60				Begründung: Die Ausbildungsquote ist einfach zu erheben, vergleichbar und bildet das Ausbildungsengagement eines Netzbetreibers transparent ab. Sie eignet sich daher besonders für eine erste Phase der Qualitätsregulierung.
61				
62				<u>4. Demographiebezogene Ausbildungskennziffer</u>

63				Ergänzungsvorschlag: Zusätzlich sollte eine Kennziffer eingeführt werden, die den Ersatz demographisch bedingter Abgänge durch eigene Ausbildung misst.
64				Vorschlag für eine Kennziffer: Verhältnis der Anzahl der Auszubildenden zu den altersbedingten Abgängen innerhalb eines Netzbetreibers (unternehmensbezogen).
65				Begründung: Der Fachkräftebedarf ergibt sich nicht stellenbezogen, sondern unternehmensweit. Beförderungsketten und Qualifikationsentwicklungen lassen sich nur über eine solche aggregierte Kennzahl sachgerecht abbilden.
66				
67				<u>5. Ergänzung um Weiterbildungskennziffern</u>
68				Ergänzungsvorschlag: Tenorziffer 6 ist um Kennziffern zu erweitern, die die Abdeckung betrieblicher Qualifikationsanforderungen durch Weiterbildung abbilden.
69				Beispielhafte Kennziffern:
70				
71				Anteil der Beschäftigten mit betriebsrelevanten Zusatzqualifikationen,
72				Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen in anerkannten Qualifikationsprofilen (z. B. Betriebstechnik, IT-Systemintegration).
73				Begründung: Die Energiewende erfordert kontinuierliche Anpassungen der Qualifikationsprofile. Weiterbildung ist daher ein integraler Bestandteil der Netzleistungsfähigkeit.
74				
75				<u>6. Klarstellung zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben</u>
76				Ergänzungsvorschlag (neu):
77				„Gesetzliche Mindestanforderungen an Aus- und Weiterbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, stellen eine verbindliche Untergrenze dar und dürfen durch die Qualitätsregulierung weder unterschritten noch relativiert werden.“
78				Begründung: Die Qualitätsregulierung darf keine Anreize setzen, gesetzliche Standards zu umgehen oder zu unterlaufen.
79				
80				<u>7. Ergänzung zur Monetarisierung (systematische Klarstellung)</u>
81				Ergänzungsvorschlag: In den Tenorziffern zur Monetarisierung ist klarzustellen:
82				„Eine Monetarisierung von Kennziffern zur Aus- und Weiterbildung erfolgt – sofern vorgesehen – ausschließlich als Bonus. Eine Finanzierung über Malusregelungen findet nicht statt.“
83				Begründung: Aus- und Weiterbildung erzeugen positive externe Effekte für Anschlussnutzende. Diese Effekte rechtfertigen eine Finanzierung über die Netzentgelte und schließen ein Malus-System aus.